



## Abteilungsordnung

### Abteilung Rhythmische Sportgymnastik des USV Jena e.V.

#### § 1 Geltungsbereich

Die Abteilungsordnung wird auf der Grundlage der in der Satzung des USV Jena unter § 3 Abs. 3 genannten Möglichkeit abgefasst und ist für jedes Mitglied der Abteilung bindend. Die Abteilungsordnung ist eine spezifische Ergänzung zu den übergeordneten Regularien der Satzung und Ordnungen des USV Jena, deren Bestimmungen durch die Abteilungsordnung unberührt bleiben und im Konfliktfall stets vorrangig zu beachten sind.

#### § 2 Organe

Die Organe der Abteilung Rhythmische Sportgymnastik (kurz: RSG) sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand der Abteilung einmal jährlich einberufen. Sie kann in Präsenz oder digital stattfinden. Zur Mitgliederversammlung wird vom Abteilungsleiter oder einem von diesem beauftragten Mitglied des Vorstandes unter Beachtung einer Einladungsfrist von vier Wochen eingeladen. Die Einladung erfolgt per E-Mail und auf der offiziellen Homepage der Abteilung RSG. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Anträge zur Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform an den Abteilungsleiter gerichtet werden. Später eingereichte Anträge werden nur beraten und beschlossen, wenn die relative Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt. Fristgerecht eingereichte Anträge werden den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung per E-Mail und über die Homepage der Abteilung zugänglich gemacht. Der Vorstand kann in dringenden Fällen jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies für die Belange der Abteilung unbedingt erforderlich ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Antrag auch von der einfachen Mehrheit der Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand schafft in diesem Fall die räumlichen bzw. digitalen Voraussetzungen und koordiniert die terminliche Absprache.



Die Mitgliederversammlung:

- berät und beschließt Änderungen der Abteilungsordnung,
- genehmigt den Jahresabschluss der vergangenen und verabschiedet die Haushaltsplanung der folgenden Saison,
- entlastet den Vorstand für seine Tätigkeit der vergangenen Saison,
- wählt die Mitglieder des Vorstandes

Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge einzureichen und dort von seinem Stimmrecht Gebrauch zu machen. Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Das Stimmrecht sowie das Anrecht auf Stellung von Anträgen obliegt in diesem Fall den Erziehungsberechtigten des Mitgliedes.

Die Mitgliederversammlung wird von den Mitgliedern des Vorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Eine Vertagung der Mitgliederversammlung ist nur auf Antrag möglich und ist durch relative Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch relative Mehrheit gefasst. Für Änderungen an der Abteilungsordnung bedarf es einer relativen zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für einen Antrag auf Auflösung der Abteilung, der im Falle eines Beschlusses von den Delegierten auf der Vollversammlung des USV Jena zur Abstimmung zu bringen ist, kann nur von einer relativen zweidrittel Mehrheit aller Abteilungsmitglieder beschlossen werden.

Die Beschlüsse werden offen und nur auf Antrag geheim gefasst. Für einen Antrag auf geheime Abstimmung bedarf es einer relativen Mehrheit. Beschlussfassungen sind schriftlich zu dokumentieren.

## Vorstand

Der Vorstand vertritt die Abteilung und deren Interessen gegenüber dem Gesamtverein. Er führt im Rahmen der durch den Geschäftsführer ausgestellten Vollmacht die Geschäfte der Abteilung und kümmert sich um die verwaltungstechnischen Notwendigkeiten, um Trainings- und Wettkampfbetrieb aufrecht zu halten. Der Vorstand hält den Kontakt zum Gesamtverein und den Verbänden, in deren Verantwortlichkeit die Abteilung an Wettkämpfen teilnimmt.



Der Vorstand kann im Rahmen von Vorstandssitzungen Beschlüsse fassen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters bzw. seines Stellvertreters bei Abwesenheit des Abteilungsleiters. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Vorstandmitglieder nötig.

Der Vorstand konstituiert sich aus mindestens drei Personen (Abteilungsleiter, stellvertretender Abteilungsleiter, Finanzwart). Zusätzlich können bis zu vier weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Zur Wahl kann sich jedes ordentliche Mitglied der Abteilung RSG, bei Mitgliedern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres auch die Erziehungsberechtigten, stellen. Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine Ehrenamtszuschale im Rahmen der gesetzlichen Regelung des Einkommenssteuergesetzes erhalten, wenn die Mitgliederversammlung dies im Rahmen der Haushaltsplanung beschließt. Der Vorstand kann, beispielsweise im Fall eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds, zwischen zwei Mitgliederversammlungen bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder kooptieren. Kooptierte Vorstandsmitglieder müssen in der nächsten Mitgliederversammlung von der Mitgliedschaft gewählt werden, um weiter im Vorstand tätig zu sein.

### § 3 Mitgliedschaft und Beiträge

#### 1. Mitgliedschaft und Kündigung

- a. Es gelten die unter §§ 3-5 der Satzung des USV Jena getroffenen Bestimmungen.
- b. Ergänzend zu § 5 Abs. 1 der Satzung kann der Austritt mit einer Frist von einem Monat auch zum zum 30.06. des Jahres erklärt werden.

#### 2. Beiträge

- a. Die Mitgliedschaft in der Abteilung Rhythmische Sportgymnastik ist in der Regel beitragspflichtig. Die Beiträge der Abteilung Rhythmische Sportgymnastik werden von der Abteilung zuzüglich zum Grundbeitrag des USV Jena erhoben. Es gilt der Grundbeitrag des USV Jena wie er in Punkt II § 1 Abs. 1.2 der Finanzordnung des USV Jena geregelt ist.
- b. Der Abteilungsbeitrag wird wie folgt festgesetzt:



Kategorie	Mitgliedsbeitrag pro <i>Halbjahr</i>
<i>Erwachsene</i>	60,00 €
<i>Kinder &amp; Jugendliche bis 18 Jahre</i>	55,00 €
<i>Studenten, Auszubildende und Erwachsene die i.d.R. nur max. 1x wöchentlich am Training teilnehmen</i>	25,00 €

- c. Für Übungsleiter der Abteilung Rhythmische Sportgymnastik wird kein Abteilungsbeitrag erhoben.
- d. In Härtefällen, wie z.B. dem knappen Herausfall aus dem Bildungs- und Teilhabepaket der Bundesregierung, kann die Abteilungsleitung auf Antrag des betreffenden Mitglieds den ermäßigten Beitrag in Höhe von 35,00 €/pro Halbjahr beschließen.
- e. Auf Beschluss der Abteilungsleitung können Mitglieder temporär vom Abteilungsbeitrag befreit werden, wenn sie aufgrund längerer Abwesenheit oder gesundheitlicher Beschwerden nicht am Trainings- und Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- f. Im Mitgliedsbeitrag enthalten sind Mitgliedsbeiträge an den Thüringer Fachverband.
- g. Die Mitgliedsbeiträge werden *halbjährlich* in Rechnung gestellt und vom Konto abgebucht. Für Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen gelten die Regelungen aus der Finanzordnung des USV Jena.
- h. Bei Fehl- oder Rückbuchungen gelten die Regelungen der Finanzordnung des USV Jena.

### 3. Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Die Abteilungsordnung wurde auf der Abteilungsversammlung am 15.04.2021 beschlossen.

Änderungen:

Mitgliederversammlungen 30.11.2023